33 - 6424.1

Vollzug der Wassergesetze;
Nasskiesausbeute zur Herstellung eines Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 780/1 und 781/2 der Gemarkung Oberrammingen durch die Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Unterallgäu vom 07.03.1995 i.d.F. vom 07.06.2002 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis zur vorübergehenden Freilegung von Grundwasser durch Kiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 780/1 und 781/2 der Gemarkung Oberrammingen erteilt.

Die Lorenz Leitenmaier KG beantragte mit den Planunterlagen vom 12.02.2020 die Tektur der Nasskiesausbeute zur Herstellung eines Baggersees.

Für das Vorhaben ist eine Plangenehmigung erforderlich und somit eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Die Nasskiesausbeute auf den Grundstücken Fl.Nrn. 780/1 und 781/2 der Gemarkung Oberrammingen wurde bereits seit einiger Zeit abgeschlossen. Da die geplante Verfüllung des entstandenen Baggersees aufgrund von fehlendem Verfüllmaterial nicht umgesetzt werden kann, beantragte die Lorenz Leitenmaier KG die Tektur zur Erhaltung des entstandenen Baggersees. Nachdem die Nasskiesausbeute bereits abgeschlossen ist können keine gravierenden negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Dritte festgestellt werden. Sie befindet sich nicht in einem besonders schützenswerten Bereich.

Die allgemeine Vorprüfung der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vorliegen.

Es wird hiermit festgestellt, dass für den Nasskiesabbau und die Erhaltung des bereits entstandenen Baggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 780/1 und 781/2 der Gemarkung Oberrammingen nach den Planunterlagen der Lorenz Leitenmaier KG, Ziemetshausen, vom Februar 2020 und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom 06.04.2020 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 15.06.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann
Abteilungsleiter